



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-491-006871

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines Straftatbestandes des „Greenwashing“ gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, Unternehmen stellen sich mitunter in der Öffentlichkeit ohne hinreichende Grundlage als besonders umwelt- und klimabewusst dar. Als Beispiel werden Flughäfen genannt, die sich für klimaneutral erklären, obwohl dies durch den Flugbetrieb nicht möglich sei. Dies stelle eine bewusste Täuschung dar und verzerrt den Wettbewerb. Da auch Medien solche irreführenden Aussagen teilweise ungeprüft aufgriffen, obliege es dem Staat, derartige „Klimaschutz- und Umweltschutzbetrüger“ strafrechtlich zu sanktionieren und den fairen Wettbewerb zu schützen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 137 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass bereits nach geltendem Recht unzutreffende Aussagen auch zu Klimaschutz und Klimaneutralität nach dem Gesetz über den unlauteren



Wettbewerb (UWG) irreführend und damit unzulässig sein können. § 5 UWG enthält ein allgemeines Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen, worunter auch unzutreffende umwelt- oder nachhaltigkeitsbezogene Aussagen von Unternehmern fallen können. Dementsprechend gibt es in Deutschland auf der Grundlage von § 5 UWG eine umfangreiche Rechtsprechung zu Werbeaussagen, die sich auf Umweltverträglichkeit oder Nachhaltigkeit der angebotenen Waren oder Dienstleistungen beziehen (vgl. Bundesgerichtshof (BGH) vom 13. September 2012, Az. I ZR 230/11 – Biomineralkaltes Wasser; BGH vom 26. Oktober 2006, Az. I ZR 33/04 – Regenwaldprojekt I; BGH vom 20. Oktober 1988, Az. I ZR 238/87 – Aus Altpapier; Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart vom 25. Oktober 2018, Az. 2 U 48/18 – Ocean Bottle; Landgericht Düsseldorf vom 19. Juli 2013, Az. 38 O 123/12 – Klimaneutrale Kerzen; OLG Koblenz vom 10. August 2011, Az. 9 U 163/11 – CO2-neutral). Die Europäische Kommission hat zudem am 30. März 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen vorgelegt, der auf die Verbesserung des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken abzielt und Mindestanforderungen an nachhaltigkeitsbezogene Aussagen und Siegel durch Unternehmen aufstellt. Der Petitionsausschuss begrüßt diesen Vorschlag. Die Bundesregierung, die den Vorschlag ebenfalls begrüßt, beteiligt sich nach eigenen Angaben konstruktiv an den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass bei unzulässigen Werbeaussagen ein Anspruch auf Unterlassung dieser Aussage besteht, der nach §§ 8 und 13 UWG mit einer Abmahnung oder einem gerichtlichen Unterlassungsantrag von jedem Mitbewerber sowie den in § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 UWG genannten Stellen geltend gemacht werden kann. Hierzu zählen beispielsweise die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. (Wettbewerbszentrale) oder die Verbraucherzentralen, an die sich Verbraucher jederzeit wenden können, wenn sie wettbewerbswidriges Verhalten melden möchten.

Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass der Deutsche Bundestag durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht vom 10.



August 2021 (BGBl. I Seite 3504) mit den §§ 5c und 19 UWG eine Sanktionsmöglichkeit in das UWG eingeführt hat, die in bestimmten Fällen eine Ahndung von „Greenwashing“ als Ordnungswidrigkeit ermöglicht. Die Vorschrift ermächtigt das Bundesamt für Justiz, Verstöße gegen § 5 Absatz 1 UWG im Rahmen von gemeinsamen Durchsetzungsmaßnahmen der europäischen Verbraucherschutzbehörden im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu verfolgen und eine Geldbuße gegen einen Unternehmer zu verhängen, wenn sich der betreffende Verstoß in mehreren europäischen Ländern auswirkt. Zudem wurde in § 9 Absatz 2 UWG ein individueller Schadensersatzanspruch für Verbraucher eingeführt, über den Betroffene einen bei ihnen durch eine irreführende geschäftliche Handlung eingetretenen Schaden von dem unlauter handelnden Unternehmer ersetzt verlangen können. Die drei genannten Regelungen sind am 28. Mai 2022 in Kraft getreten.

Überdies ist am 1. Januar 2022 die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) in Kraft getreten, die Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig festlegt, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Sie richtet sich an Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und Unternehmen, die gemäß § 289b bzw. § 315b des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet sind, nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärungen zu veröffentlichen. Zum wesentlichen Inhalt der Verordnung gehören Transparenzregelungen. Die vorgesehenen Kennzeichnungssysteme, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten klassifizieren, sollen auch Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ ausräumen (siehe Erwägungsgrund (11) der VO 2020/852). In strafrechtlicher Hinsicht ist „Greenwashing“ nach Feststellung des Ausschusses bereits im Zusammenhang mit dem Anlegerschutz von § 264a des Strafgesetzbuches (StGB) erfasst. Danach macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen (Nummer 1), oder dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen (Nummer 2), in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den



Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt. Zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, die dazu geeignet sind, einen verständigen, durchschnittlich vorsichtigen Kapitalanleger bei seiner Anlageentscheidung zu beeinflussen (BGH, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 1322), können auch die immer mehr an Bedeutung gewinnenden Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten gehören.

Des Weiteren begründet § 331 Absatz 1 Nummer 1 und 2 HGB eine Strafbarkeit für den Fall einer unrichtigen Wiedergabe oder einer Verschleierung der Verhältnisse der Kapitalgesellschaft mit Blick- auf die nach § 289c bzw. § 315c HGB in einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. einem gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu machenden Angaben (insbesondere betreffend näher bestimmte Umweltaspekte). Mögliche Täter sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sowie des Aufsichtsrats der berichtspflichtigen Kapitalgesellschaft.

Schließlich wird aktuell auf Ebene der Europäischen Union der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive oder abgekürzt: CSRD) vom 21. April 2021 verhandelt. Dieser sieht sowohl eine erhebliche Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs als auch – insbesondere mit Blick auf Umwelt- und Klimaaspekte – des Umfangs der derzeit in den §§ 289b ff. und 315b ff. HGB umgesetzten Berichtspflichten, welche auf einer Vorgängerrichtlinie beruhen, vor.

Der Ausschuss mach darüber hinaus darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission im März 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begründung und Übermittlung ausdrücklicher umweltbezogener Angaben (Richtlinie über grüne Forderungen) vorgelegt hat, die auf eine Bekämpfung irreführender Angaben zielt und neben einer strengerer Ausgestaltung bisheriger Regeln auch eine Pönalisierung von „Greenwashing“ vorsieht.

Nach dem Dargelegten stellt der Ausschuss fest, dass das geltende Recht bereits gesetzliche Regelungen enthält, um Fällen von „Greenwashing“ angemessen Rechnung



tragen zu können. Für die Schaffung eines gesonderten Straftatbestandes im Sinne der Petition vermag er sich insofern nicht auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.